

Schützenverein Meißendorf

Satzung



Eingetragen ins Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg am 13.01.2009

(Registerblatt VR 100066)

§1 Vereinsname und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schützenverein Meißendorf von 1898 e.V." und hat seinen Sitz im Ortsteil Meißendorf der Gemeinde Winsen (Aller), Kreis Celle.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lüneburg eingetragen.

§2 Aufgaben und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports, die Förderung des Musikwesens und der Jugendarbeit.
2. Zur Förderung des Schießsports gehören die Durchführung von regelmäßigem Übungsschießen und von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung der hierfür erforderlichen Anlagen.
3. Die Ausbildung im Musikwesen wird gefördert durch regelmäßige Übungen und Auftritte des Fanfarenzugs.
4. Der Verein leistet eine intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses mit dem Ziel, gute sportliche und musikalische Leistungen zu erreichen. Er unterstützt und fördert auch das soziale Miteinander, sowie das kulturelle Interesse der Jugendlichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf niemand durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwendungen begünstigt werden.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.
9. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Verein Mitglied des Kreisschützenverbandes Celle Stadt und Land e. V. und gehört damit dem Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV) und dem Deutschen Schützenbund e.V. (DSB) an. Er ist zudem Mitglied des Kreissportbundes.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft, Eintritt, Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche unbescholtene Person werden.
2. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Sollte der Vorstand dem Aufnahmeantrag nicht zustimmen, ist der Aufnahmeantrag zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.
5. Bei Zustimmung zum Aufnahmeantrag beginnt die Mitgliedschaft mit dem Datum des Aufnahmeantrags.
6. Bei Aufnahme wird jedem Mitglied ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
7. Verdiente Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglied kann jedes Mitglied unter 65 Jahre werden, das sich besonders für den Verein verdient gemacht hat und vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt wird.
8. Mitglieder, die 15 Jahre dem Verein angehören und das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden beim Schützenfest des folgenden Geschäftsjahres zu Ehrenmitgliedern ernannt.
9. Beim Ausscheiden aus dem Vorstand wird die Person, die die Vorstandsarbeit mindestens 15 Jahre ausgeführt hat, zum Ehrenvorstand ernannt (Gold: mindestens 15 Jahre geschäftsführender Vorstand, Silber: mindestens 15 Jahre im erweiterten Vorstand)

§5 Mitgliedschaft, Austritt

1. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wirkt auf das Ende des Zeitraumes, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen ist.
2. Die Kündigung muss bis zum 30.11. des Jahres erfolgt sein.
3. Die eventuell im Besitz des austretenden Mitgliedes befindlichen Gegenstände, deren Eigentümer der Schützenverein ist, sind zurückzugeben.

§6 Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft endet durch Beschluss des Vorstandes:

- (1) bei Nichtzahlung von Beiträgen, wenn der Rückstand, mit dem sich das Mitglied in Verzug befindet, in der Höhe von zwei Jahresbeiträgen (bis 30.11. des 2. Kalenderjahres) entspricht.
- (2) bei Verstoß gegen die Satzungen oder die Schießordnung.
- (3) bei vereinswidrigem oder ungebührlichem Verhalten zum Schaden des Vereins..

Vor jeder Entscheidung ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er davon bis zum gesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne Gehör getroffen werden.

Durch das Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen alle Rechte auf das Vereinsvermö-

gen. Die Forderungen des Vereins bleiben bestehen.

Der Absatz 2 § 5 gilt entsprechend.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) die Satzungen sowie die Weisungen des Vorstandes zu befolgen;
- (2) die in einer Versammlung übernommenen Vereinsämter zu verwalten;
- (3) Vereinseigentum (Schießsportanlagen, Fahnen, Sportwaffen, Pokale, Musikinstrumente usw.) zu schützen und zu schonen;
- (4) Aufforderungen nachzukommen, die notwendig sind, um das Vereinseigentum und damit das Vereinsvermögen zu erhalten und zu mehren;
- (5) Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt in der Mitgliederversammlung Stimm- und Wahlrecht, wählbar sind nur Mitglieder über 21 Jahre; für die .Jugendleitung ist ein Mitglied bereits ab 18 Jahren wählbar;
- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, Gemeinschaftsarbeit (Arbeitsdienst) zu leisten, um Vereinsanlagen neu zu erstellen bzw. bestehende Anlagen sauber und in Ordnung halten zu können; Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung festgestellt und beschlossen;
- (7) Die Mitglieder sind berechtigt, an sämtlichen Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen.

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Mitglieder haben an den Verein zu entrichten
 - a) Jahresbeiträge (zahlbar per Bankeinzug im ersten Quartal des Geschäftsjahres)
 - b) eine Aufnahmegebühr
 - c) außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.
2. Über die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand, geschäftsführender Vorstand, Gesamtvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand im Sinne § 26 BGB, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:
 - a) Vorsitzende/r
 - b) stellvertr. Vorsitzende/rJeder von ihnen berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören außerdem:
 - a) Kassenwart/in
 - b) Schriftführer/in
 - c) Beisitzer/in
 - d) Schießsportleiter/inDer geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte aus und kann Aufgaben auf seine Mitglieder verteilen. Der Schriftführer oder die Schriftführerin führt Protokolle über alle Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
3. Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich die Spartenleiter/innen sowie ihre Stellvertreter/innen:
 - a) Schießsportleiter/in
 - b) Jugendleiter/in
 - c) Oberst
 - d) Vereinsmusikleiter/
 - e) Damenleiterin
 - f) stellvertr. Kassenwart/in
 - g) stellvertr. Schriftführer/in
 - h) stellvertr. Beisitzer/in
 - i) stellvertr. Schießsportleiter/in
 - j) stellvertr. Jugendleiter/in
 - k) Hauptmann
 - l) stellvertr. Vereinsmusikleiter/in
 - m) stellvertr. Damenleiterin
 - n) Geschäftsführer/in Fanfarenzug
 - o) die Ehrenvorstandsmitglieder (beratende Funktion)
 - p) die Zugführer (beratende Funktion)
 - q) der amtierende Schützenkönig (beratende Funktion)
 - r) ein Sprecher der Fahngruppe (beratende Funktion)
4. Der Gesamtvorstand wird vom Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Die Ladung erfolgt formlos.
5. Eine Gesamtvorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder dies verlangen.
6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters oder der Sitzungsleiterin den Ausschlag.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung nach Bedarf weitere Ausschüsse einzusetzen

§ 10 Haftung des Vorstandes

Die persönliche Haftung der Vereinsvorstände ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Schützenkönigs und der Zugführer, werden in der Jahreshauptversammlung gewählt, Die Spartenleiter bestätigt.
2. In geraden Jahren werden für zwei Jahre gewählt:
 - Vorsitzende/r
 - Schriftführer/in
 - Beisitzer/in
 - Vereinmusikleiter/in
 - Jugendleiter/in
 - Damenleiterin
 - stellvertr. Kassenwart/in
 - stellvertr. Schießsportleiter/in
 - Hauptmann
3. In ungeraden Jahren werden für zwei Jahre gewählt:
 - stellvertr. Vorsitzende/r
 - Kassenwart/in
 - Schießsportleiter/in
 - Oberst
 - stellvertr. Jugendleiter/in
 - stellvertr. Damenleiterin
 - stellvertr. Schriftführer/in
 - stellvertr. Beisitzer/in
 - stellvertr. Vereinsmusikleiter/in
 - Geschäftsführer/in Fanfarenzug
4. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden dabei nicht gewertet.
5. Die Wahl kann durch Stimmzettel oder offene Abstimmung erfolgen. Bei zwei oder mehr Vorschlägen zur Wahl wird in Geheimabstimmung gewählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl sofort zu wiederholen.
6. Bei einer durch die Wahl bedingten Umsetzung im Vorstand muss der frei gewordene Posten neu besetzt werden. Um auch hier nach der Satzung zu verfahren, kann auch für einen kürzeren Zeitraum als zwei Jahre gewählt werden, um der turnusmäßigen Wahl nach § 11 Abs. 2 und 3 zu entsprechen.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur regulären Wahl einen Nachfolger einzusetzen.
8. Die Damenleiterin und deren Stellvertreterin hat die Belange der weiblichen Mitglieder zu vertreten und die Aufgaben für diesen Bereich leitend zu übernehmen. Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
9. Der/die Jugendleiter/in und deren/dessen Stellvertreter/in hat die Interessen der Vereinsjugend zu vertreten und sie zu guten schießsportlichen Leistungen heranzuführen. Er/Sie wird aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.
10. Der/die Vereinsmusikleiter/in und deren/dessen Stellvertreter/in sowie der/die Geschäftsführer/in des Fanfarenzuges hat die Interessen der Spielleute zu vertreten

und die entsprechenden Aufgaben für diesen Bereich zu übernehmen. Sie werden aus der Gruppe gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Jede Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Ort und Zeit bestimmt der Vorstand. Mindestens 14 Tage vorher werden die jeweiligen Versammlungen für die im Gebiet der politischen Gemeinde Winsen/Aller ansässigen Mitglieder durch das „Mitteilungsblatt Winsen (Aller) – Amtliches Bekanntmachungsorgan, bekannt gegeben, für nicht im Gebiet der politischen Gemeinde ansässigen Mitglieder durch schriftliche Mitteilung des Vereins.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Richtlinien und Ordnungen beschließen, die für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens notwendig sind.
3. Anträge von Vereinsmitgliedern zur Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden zu stellen. Über Anträge, die nach Ablauf dieser Frist gestellt werden, kann in dieser Versammlung nur beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Die Jahreshauptversammlung ist am Anfang eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. März, einzuberufen.
5. Jede satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Protokolle über die Versammlungen werden vom Schriftführer geführt. Die Protokolle der Jahreshauptversammlung werden vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann zu jeder Zeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Rechte wie die Jahreshauptversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, die Kassenbücher des Vereins zur Jahreshauptversammlung zu prüfen.
2. Es werden jährlich zwei Kassenprüfer/innen gewählt. Die Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Direkte Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
3. Ein Kassenprüfer oder Kassenprüferin hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung Bericht zu geben und der Mitgliederversammlung vorzuschla-

gen, ob dem Kassenswart / Kassenswart/in und dem Vorstand Entlastung erteilt werden kann.

§ 15 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied dürfen Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches gezahlt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshaupt- oder außerordentlichen Versammlung erfolgen, die besonders dazu einberufen werden muss. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Von diesen müssen sich mindestens 75% für die Auflösung des Vereins erklären.
2. Bei der Auflösung des Vereins und bei Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks wird nach der Abdeckung aller Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen treuhändlerisch der Gemeinde Winsen (Aller) übertragen, mit der Auflage, es für die Dauer von 10 Jahren zu verwalten und im Falle einer Neugründung des Vereins, diesem wieder zur Verfügung zu stellen, wenn der Verein von der Finanzverwaltung ebenfalls als gemeinnützige Körperschaft anerkannt ist.
3. Erfolgt keine Neugründung, so geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde über und ist für jugendfördernde Zwecke im Ortsteil Meißendorf zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Mit dieser Satzung tritt die bisherige Satzung vom 8. August 1992 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.08.u.06.12.2008

Roland Winkel
Vorsitzender

Dieter Schlüter
stellvertretender Vorsitzender